

Rathausgasse 1
3011 Bern
Telefon +41 31 633 79 65
Telefax +41 31 633 79 67
www.gef.be.ch
info.spa@gef.be.ch

An die Adressatinnen und
Adressaten gemäss Anhang zu
dieser Verfügung

Referenz: sh

Bern, 15. Januar 2015

Verfügung

betreffend provisorische stationäre Spitaltarife ab dem 1. Januar 2015



Sehr geehrte Damen und Herren

In oben genannter Angelegenheit ergibt sich aus den vorliegenden Akten:

1. Sachverhalt

Damit die Tarifpartner, die bis anhin keine Tarife für das Jahr 2015 vereinbart haben oder deren Verhandlungen gescheitert sind, ihre erbrachten Leistungen trotzdem abrechnen können, werden mit vorliegender Verfügung provisorische Tarife festgelegt, bis entweder ein vereinbarter Tarif oder ein definitiv festgesetzter Tarif vorliegen wird.

Tarifpartner, die Tarife für das Jahr 2015 vereinbart haben, sind von dieser Verfügung nicht betroffen. Auch wenn noch keine regierungsrätliche Genehmigung vorliegt, sind gemäss bisheriger langjähriger Praxis bereits die vereinbarten Tarife ab dem 1. Januar 2015 zur Abrechnung anzuwenden und gegebenenfalls Differenzen auszugleichen, falls der Tarif nicht genehmigt werden sollte.

Das Spitalamt hat die mit Verfügung vom 20. Dezember 2013 festgesetzten provisorischen Tarife ab dem 1. Januar 2014 überprüft und die Tarifpartner mit Schreiben vom 5. Dezember 2014 zu den neuen, ab dem 1. Januar 2015 gültigen provisorischen Tarifen angehört (Artikel 21 Absatz 1 VRPG¹). Folgende Tarifpartner haben Stellung genommen und eine Anpassung beantragt:

Die Klinik SGM Langenthal weist in ihrem Schreiben vom 12. Dezember 2014 darauf hin, dass sie mit zwei psychosomatischen Leistungsaufträgen auf den Spitallisten Rehabilitation und Psychiatrie aufgeführt sei. In der definitiven Verfügung seien deshalb die beiden Leistungsaufträge Psychosomatik und psychosomatische Rehabilitation zu erwähnen.

Die Spital Netz Bern AG (SNBe AG) teilt am 23. Dezember 2014 mit, dass zwischenzeitlich ein Vertrag zustande gekommen sei für den Bereich geriatrische Rehabilitation in der SNBe AG und in der Spitalzentrum Biel AG (SZB AG). Das Inselspital beantragt deshalb, dass die verhandelte Tagespauschale von CHF 710.- als provisorischer Tarif festgesetzt werde.

Die Hirslanden AG beantragt mit Schreiben vom 22. Dezember 2014, dass für die Einkaufsgemeinschaft Helsana, Sanitas und KPT (HSK) für die Dauer des

¹ Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21)

Genehmigungsverfahrens provisorisch eine Baserate von CHF 9'580.- festzusetzen sei. Für die tarifsuisse ag sei eine Baserate von CHF 9'575.- für die Dauer des Genehmigungsverfahrens provisorisch festzusetzen.

Auf die weiteren Ausführungen wird das Spitalamt, soweit erforderlich, im Rahmen seiner Begründung (Ziffer 2) eingehen.

2. Begründung

2.1 Zuständigkeit für die Festsetzung provisorischer Tarife

Ein Verwaltungsverfahren wird nach Artikel 16 Absatz 1 VRPG mit Einreichung eines Gesuchs oder durch Eröffnung von Amtes wegen hängig. Der Kanton ist daher befugt, ohne Genehmigungs- oder Festsetzungsgesuch der Tarifpartner (d.h. bereits vor Hängigkeit der Hauptsachen) die vorliegenden Verwaltungsverfahren zu eröffnen.² Die Eröffnung dieser Verwaltungsverfahren wird mit einer Tarifgenehmigung oder einer Tariffestsetzung des Regierungsrates enden.³ Da der Regierungsrat für das Jahr 2015 noch nicht alle Genehmigungs- und Festsetzungsgesuche erhalten hat und bis am 1. Januar 2015 ohnehin nicht mehr genug Zeit hätte, um definitive Tarife festzusetzen, setzt der Kanton als vorsorgliche Massnahme provisorische Tarife für jene Tarifpartner fest, die bis anhin keine Tarife für das Jahr 2015 vereinbart haben oder deren Verhandlungen gescheitert sind. Zu prüfen ist, wer innerhalb des Kantons für diese vorsorglichen Massnahmen zuständig ist, die während dieser Verfahren auf Tarifgenehmigung oder –festsetzung gelten.

Nach Artikel 27 Absatz 1 VRPG ist dies die instruierende Behörde. Die Instruktion, d.h. die Vorbereitung von Tarifentscheiden im Gesundheitsbereich ist Aufgabe des Spitalamtes.⁴ Daher ist das Spitalamt für die Festsetzung der provisorischen Tarife zuständig

2.2 Notwendigkeit provisorischer Tarife

Nach Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a VRPG kann die instruierende Behörde zum Schutz erheblicher öffentlicher oder privater Interessen auf Antrag oder von Amtes wegen vor dem Erlass einer Verfügung⁵ vorsorgliche Massnahmen anordnen. Das Spitalamt erachtet die Festsetzung von provisorischen Tarifen ab dem 1. Januar 2015 für jene Tarifpartner, die keine vereinbarten Tarife miteinander haben, als unumgänglich, um dem Interesse der Tarifpartner und auch jenem der Öffentlichkeit an einer geordneten vorläufigen finanziellen Abwicklung der Behandlungen nachzukommen. Insbesondere soll mit diesem Vorgehen die Liquidität der Leistungserbringer sichergestellt werden.

2.3 Summarische Prüfung im Rahmen der Festsetzung provisorischer Tarife

Der provisorische Charakter vorsorglicher Massnahmen, vorliegend die provisorische Festsetzung von Tarifen, und die Dringlichkeit solcher Massnahmen schliessen vertiefte Abklärungen aus. Zu einer eingehenden Beweisführung fehlt die Zeit.⁶ Vorsorgliche Massnahmen erfolgen aufgrund einer summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage.⁷ Es wird im Verfahren um die definitiven Tarife zu prüfen sein, auf Grund welcher Beweise sich welche definitiven Tarife ergeben. Den berechtigten Tarifpartnern bleibt zudem die rückwirkende Geltendmachung von Differenzen zwischen definitiven und provisorischen Tarifen vorbehalten.

Im Folgenden werden die provisorischen Tarife (inkl. Investitionen und Anteil des Wohnkantons) aufgrund vereinbarter Tarife festgelegt. Für diejenigen Fälle, in denen für das

² Vgl. auch Art. 18 Abs. 1 VRPG

³ Art. 46 Abs. 4 und Art. 47 Abs. 1 des Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)

⁴ Art. 27 Abs. 1 VRPG sowie Art. 13 Abs. 2 Bst. f der Verordnung vom 29. November 2000 über die Organisation und die Aufgaben der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (Organisationsverordnung GEF, OrV GEF; BSG 152.221.121)

⁵ Vorliegend die Genehmigungsverfügung oder die definitive Tariffestsetzung des Regierungsrates

⁶ Merkli/Aeschlimann/Herzog, Kommentar zum bernischen VRPG, Bern 1997, N2 und 23 zu Art. 27

⁷ Auer/Müller/Schindler (Hrsg.), Kommentar zum VwVG, Zürich 2008, Art. 55 N20

Jahr 2015 gar keine vereinbarten Tarife vorliegen oder bei denen alle Verhandlungen gescheitert sind, werden die provisorischen Tarife ab dem 1. Januar 2014 weitergeführt. Die provisorischen Tarife bilden für den Regierungsrat weder ein Präjudiz für die Beurteilung von Tarifverträgen, die noch zur Genehmigung beantragt werden, noch für die Beurteilung von Tariffestsetzungsgesuchen.

2.4 Provisorischer Tarif für stationäre Akutpatientinnen und –patienten in Nicht-Universitätsspitalern, in Geburtshäusern und auf Palliativstationen

Für jene Tarifpartner, die bisher keine Tarife für das Jahr 2015 vereinbart haben oder deren Verhandlungen gescheitert sind, wird für die Leistungsabgeltung nach SwissDRG bei stationären Akutpatientinnen und –patienten für Nicht-Universitätsspitaler sowie Geburtshäuser eine Baserate von **CHF 9'590.-** und für den stationären Aufenthalt auf der Palliativstation von diaconis eine Tagespauschale von **CHF 930.-** im Rahmen der OKP ab dem 1. Januar 2015 provisorisch festgesetzt. Das Spitalamt stützt sich dabei auf bereits bestehende und ihm vorliegende Vertragsabschlüsse zwischen Spitalern und Krankenversicherern.

Die Hirslanden AG beantragt mit Schreiben vom 22. Dezember 2014, dass für die Dauer des Genehmigungsverfahrens für die Einkaufsgemeinschaft HSK provisorisch eine Baserate von CHF 9'580.- und für die tarifsuisse ag provisorisch eine Baserate von CHF 9'575.- festzusetzen sei. Dies entspreche den verhandelten Tarifen und verhindere damit Rückabwicklungen bis zur Genehmigung der Tarife.

Das Spitalamt setzt den jeweils höchsten ihm bekannten verhandelten Tarif als provisorischen Tarif fest, um die Liquidität der Leistungserbringer sicherzustellen. Die höchste dem Spitalamt bekannte verhandelte Baserate für stationäre Akutpatientinnen und –patienten in Nicht-Universitätsspitalern beträgt CHF 9'590.-, weshalb die provisorische Baserate auf dieser Höhe festgesetzt wird. Diejenigen Tarifpartner, die einen Tarif vereinbart haben, sind von der provisorischen Festsetzung nicht betroffen. Sie haben die verhandelte Baserate zur Abrechnung anzuwenden, auch wenn noch keine regierungsrätliche Genehmigung vorliegt.

2.5 Provisorischer Tarif für stationäre Akutpatientinnen und –patienten im Inselspital

Soweit dem Spitalamt bekannt ist, zeichnen sich für das Jahr 2015 keine Tarifverträge zwischen dem Inselspital und den Krankenversicherern ab. Die provisorischen Tarife ab dem 1. Januar 2015 für die Leistungsabgeltung nach SwissDRG sowie für die Leistungsabgeltung in der Abteilung für Kognitive und Restorative Neurologie basieren deshalb auf den provisorischen Tarifen des Jahres 2014. Im Rahmen der OKP gelten die folgenden provisorischen Tarife ab dem 1. Januar 2015:

- Baserate von **CHF 11'000.-** für die Leistungsabgeltung nach SwissDRG bei stationären Akutpatientinnen und –patienten
- Tagespauschale von **CHF 1'663.-** für den stationären Aufenthalt in der Abteilung für Kognitive und Restorative Neurologie

2.6 Provisorische Tarife für stationäre Rehabilitationspatientinnen und –patienten

Für jene Tarifpartner, die bisher keine Tarife für das Jahr 2015 vereinbart haben oder deren Verhandlungen gescheitert sind, werden für stationäre Rehabilitationspatientinnen und –patienten im Rahmen der OKP ab dem 1. Januar 2015 folgende Tagespauschalen provisorisch festgesetzt:

- **CHF 457.-** pro Tag für die Rehabilitation des Stütz- und Bewegungsapparates in der Klinik Schönberg AG
- **CHF 445.-** pro Tag für die Rehabilitation des Stütz- und Bewegungsapparates bzw. **CHF 435.-** pro Tag für die Rehabilitation des Herz-Kreislaufsystems in der Rehaklinik Hasliberg AG
- **CHF 439.-** pro Tag für die Rehabilitation des Stütz- und Bewegungsapparates in der Kurklinik Eden AG

Das Spitalamt stützt sich dabei auf bereits bestehende Vertragsabschlüsse zwischen den genannten Kliniken und Krankenversicherern.

Für die Rehabilitationskliniken Berner Reha Zentrum AG, Klinik Bethesda, Berner Klinik Montana sowie die SNBe AG und SZB AG setzt das Spitalamt folgende provisorischen Tagespauschalen im Rahmen der OKP ab dem 1. Januar 2015 fest:

- **CHF 659.-** pro Tag für pulmonale Rehabilitation bzw. **CHF 554.-** pro Tag für die Rehabilitation des Herz-Kreislaufsystems bzw. **CHF 636.-** pro Tag für die Rehabilitation des Stütz- und Bewegungsapparates bzw. **CHF 663.-** pro Tag für andere organspezifische Rehabilitation in der Berner Reha Zentrum AG
- **CHF 800.-** pro Tag für die neurologische Rehabilitation bzw. **CHF 735.-** pro Tag für Parkinson bzw. **CHF 823.-** pro Tag für Epileptologie bzw. **CHF 272.45⁸** pro Tag für die Langzeit-Epileptologie in der Klinik Bethesda
- **CHF 561.-** pro Tag für die psychosomatische Rehabilitation bzw. **CHF 675.-** pro Tag für die neurologische Rehabilitation bzw. **CHF 636.-** pro Tag für die Rehabilitation des Stütz- und Bewegungsapparates bzw. **CHF 669.-** pro Tag für andere organspezifische Rehabilitation in der Berner Klinik Montana
- **CHF 710.-** pro Tag für geriatrische Rehabilitation in der SNBe AG, in der SZB AG sowie in anderen Institutionen mit entsprechendem Leistungsauftrag

Das Spitalamt stützt sich bei den Tarifen für die geriatrische Rehabilitation in der SNBe AG und in der SZB AG auf bereits bestehende Vertragsabschlüsse zwischen den genannten Kliniken und Krankenversicherern. Für die Rehabilitationskliniken Berner Reha Zentrum AG, Klinik Bethesda und Berner Klinik Montana sind dem Spitalamt keine Vertragsabschlüsse für das Jahr 2015 bekannt. Die provisorischen Tarife des Jahres 2015 basieren deshalb auf den provisorischen Tarifen des Jahres 2014.

2.7 Provisorische Tarife für stationäre Patientinnen und Patienten der nicht-universitären Psychiatrien

Für jene Tarifpartner, die bisher keine Tarife für das Jahr 2015 vereinbart haben oder deren Verhandlungen gescheitert sind, werden für die stationäre Behandlung in den nicht-universitären Psychiatriekliniken im Rahmen der OKP ab dem 1. Januar 2015 folgende Tagespauschalen provisorisch festgesetzt:

- **CHF 673.-** pro Tag (1. – 90. Tag) bzw. **CHF 447.-** pro Tag (ab 91. Tag) für die stationäre Behandlung in der Erwachsenenpsychiatrie der psychiatrischen Dienste der SRO AG und der RSE AG
- **CHF 652.-** pro Tag für die stationäre Behandlung in der Erwachsenenpsychiatrie und **CHF 774.-** pro Tag für die stationäre Behandlung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie der psychiatrischen Dienste Biel-Seeland-Berner Jura
- **CHF 652.-** pro Tag für die stationäre Behandlung in der Erwachsenenpsychiatrie des Psychiatriezentrums Münsingen
- **CHF 605.-** pro Tag für die stationäre Behandlung in der Erwachsenenpsychiatrie der Interessengemeinschaft Sozialpsychiatrie Bern Soteria
- **CHF 620.-** pro Tag für die stationäre Behandlung in der Erwachsenenpsychiatrie der Privatklinik Meiringen AG
- **CHF 680.-** pro Tag für die stationäre Behandlung in der Psychosomatik der Lindenhof AG
- **CHF 641.-** pro Tag für die stationäre Behandlung in der Erwachsenenpsychiatrie der Privatklinik Wyss AG
- **CHF 610.-** pro Tag für die stationäre Behandlung in der Psychosomatik der Klinik SGM Langenthal

Das Spitalamt stützt sich dabei auf bereits bestehende Vertragsabschlüsse zwischen den genannten Kliniken und Krankenversicherern. Wie von der Klinik SGM Langenthal mit Schreiben vom 12. Dezember 2014 beantragt, gilt der provisorische Tarif für die aktuell

⁸ Davon entfällt auf den Krankenversicherer CHF 113.40 (Besa-Stufe 9 plus CHF 32.40 für separate medizinische Leistungen) und CHF 159.05 auf den Kanton Bern. Zuzüglich CHF 182.55 pro Tag zulasten der Patientin oder des Patienten.

gültigen Leistungsaufträge in der psychosomatischen Rehabilitation und als Spezialversorger Psychosomatik.

2.8 Provisorische Tarife für stationäre Patientinnen und Patienten der Universitären Psychiatrischen Dienste (UPD)

Haben die UPD und die Krankenversicherer bisher keine Tarife für das Jahr 2015 vereinbart oder sind die Verhandlungen gescheitert, werden für die stationäre Behandlung in den UPD im Rahmen der OKP ab dem 1. Januar 2015 folgende Tagespauschalen provisorisch festgesetzt:

- **CHF 660.-** pro Tag für die stationäre Behandlung in der Erwachsenenpsychiatrie bzw. **CHF 49.-** als Zuschlag pro Tag für die stationäre Behandlung auf der Forensikstation
- **CHF 750.-** pro Tag für die stationäre Behandlung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie

Das Spitalamt stützt sich dabei auf bereits bestehende Vertragsabschlüsse zwischen den UPD und Krankenversicherern.

2.9 Provisorische Tarife für stationäre Patientinnen und Patienten von Kliniken zur Rehabilitation von Suchtkranken

Für jene Tarifpartner, die bisher keine Tarife für das Jahr 2015 vereinbart haben oder deren Verhandlungen gescheitert sind, werden für die stationäre Behandlung in den Suchtfachkliniken im Rahmen der OKP ab dem 1. Januar 2015 folgende Tagespauschalen provisorisch festgesetzt:

- **CHF 672.-** pro Tag für den stationären qualifizierten Drogenentzug bzw. **CHF 410.-** pro Tag für die stationäre Entwöhnung in der Klinik Selhofen
- **CHF 647.-** pro Tag für den stationären qualifizierten Alkoholentzug bzw. **CHF 395.-** pro Tag für die stationäre Entwöhnung in der Klinik Südhang
- **CHF 415.-** pro Tag für die stationäre Behandlung von Frauen mit Abhängigkeitserkrankungen und Essstörungen in der Klinik Wysshölzli

Das Spitalamt stützt sich dabei auf bereits bestehende Vertragsabschlüsse zwischen den genannten Kliniken und Krankenversicherern.

3. Dispositiv

Gestützt auf die vorstehende Begründung wird

verfügt:

1. Für die Zeit ab dem 1. Januar 2015 werden für jene Tarifpartner, die bisher keinen Tarif vereinbaren konnten oder deren Verhandlungen gescheitert sind, folgende provisorischen Tarife für die stationären Behandlungen im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach KVG festgelegt:
 - 1.1. Die provisorische Baserate für Nicht-Universitätsspitäler und Geburtshäuser betreffend Leistungsabgeltung nach SwissDRG bei stationären Akutpatientinnen und –patienten beträgt **CHF 9'590.-**,
 - 1.2. Die provisorische Tagespauschale für den stationären Aufenthalt auf der Palliativstation von diaconis beträgt **CHF 930.-**.
 - 1.3. Die provisorische Baserate für das Inselspital betreffend Leistungsabgeltung nach SwissDRG bei stationären Akutpatientinnen und –patienten beträgt **CHF 11'000.-** und die provisorische Tagespauschale für den stationären Aufenthalt in der Abteilung für Kognitive und Restorative Neurologie beträgt **CHF 1'663.-**.
 - 1.4. Die provisorische Tagespauschale für die Rehabilitation des Stütz- und Bewegungsapparates in der Klinik Schönberg AG beträgt **CHF 457.-**.
 - 1.5. Die provisorische Tagespauschale für die Rehabilitation des Stütz- und Bewegungsapparates in der Rehaklinik Hasliberg AG beträgt **CHF 445.-**, diejenige für die Rehabilitation des Herz-Kreislaufsystems **CHF 435.-**.
 - 1.6. Die provisorische Tagespauschale für die Rehabilitation des Stütz- und Bewegungsapparates in der Kurklinik Eden AG beträgt **CHF 439.-**.
 - 1.7. Die provisorische Tagespauschale für die pulmonale Rehabilitation in der Berner Reha Zentrum AG beträgt **CHF 659.-**, diejenige für die Rehabilitation des Herz-

- Kreislaufsystems **CHF 554.-**, diejenige für die Rehabilitation des Stütz- und Bewegungsapparates **CHF 636.-**, diejenige für andere organspezifische Rehabilitation **CHF 663.-**.
- 1.8. Die provisorische Tagespauschale für die neurologische Rehabilitation in der Klinik Bethesda beträgt **CHF 800.-**, diejenige für Parkinson **CHF 735.-**, diejenige für Epileptologie **CHF 823.-** und diejenige für die Langzeit-Epileptologie. **CHF 272.45⁹**.
 - 1.9. Die provisorische Tagespauschale für die psychosomatische Rehabilitation in der Berner Klinik Montana beträgt **CHF 561.-**, diejenige für die neurologische Rehabilitation **CHF 675.-**, diejenige für die Rehabilitation des Stütz- und Bewegungsapparates **CHF 636.-**, diejenige für andere organspezifische Rehabilitation **CHF 669.-**.
 - 1.10. Die provisorische Tagespauschale für geriatrische Rehabilitation in der SNBe AG und in der SZB AG sowie in anderen Institutionen mit entsprechendem Leistungsauftrag beträgt **CHF 710.-**.
 - 1.11. Die provisorische Tagespauschale für die stationäre Behandlung in der Erwachsenenpsychiatrie der psychiatrischen Dienste der SRO AG und der RSE AG beträgt **CHF 673.-** (1. – 90. Tag) bzw. **CHF 447.-** (ab 91. Tag).
 - 1.12. Die provisorische Tagespauschale für die stationäre Behandlung in der Erwachsenenpsychiatrie der psychiatrischen Dienste Biel-Seeland-Berner Jura beträgt **CHF 652.-**, diejenige für die stationäre Behandlung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie **CHF 774.-**.
 - 1.13. Die provisorische Tagespauschale für die stationäre Behandlung in der Erwachsenenpsychiatrie des Psychiatriezentrums Münsingen beträgt **CHF 652.-**.
 - 1.14. Die provisorische Tagespauschale für die stationäre Behandlung in der Erwachsenenpsychiatrie der Interessengemeinschaft Sozialpsychiatrie Bern Soteria beträgt **CHF 605.-**.
 - 1.15. Die provisorische Tagespauschale für die stationäre Behandlung in der Erwachsenenpsychiatrie der Privatklinik Meiringen AG beträgt **CHF 620.-**.
 - 1.16. Die provisorische Tagespauschale für die stationäre Behandlung in der Psychosomatik der Lindenhof AG beträgt **CHF 680.-**.
 - 1.17. Die provisorische Tagespauschale für die stationäre Behandlung in der Erwachsenenpsychiatrie der Privatklinik Wyss AG beträgt **CHF 641.-**.
 - 1.18. Die provisorische Tagespauschale für die stationäre Behandlung in der Psychosomatik und für die psychosomatische Rehabilitation der Klinik SMG Langenthal **CHF 610.-**.
 - 1.19. Die provisorische Tagespauschale für die stationäre Behandlung in der Erwachsenenpsychiatrie der Universitären Psychiatrischen Dienste beträgt **CHF 660.-**, diejenigen für die stationäre Behandlung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie **CHF 750.-**. Der Zuschlag pro Tag für die stationäre Behandlung auf der Forensikstation beträgt **CHF 49.-**.
 - 1.20. Die provisorische Tagespauschale für den stationären qualifizierten Drogenentzug in der Klinik Selhofen beträgt **CHF 672.-**, diejenige für die stationäre Entwöhnung **CHF 410.-**.
 - 1.21. Die provisorische Tagespauschale für den stationären qualifizierten Alkoholentzug in der Klinik südhang beträgt **CHF 647.-**, diejenige für die stationäre Entwöhnung **CHF 395.-**.
 - 1.22. Die provisorische Tagespauschale für die stationäre Behandlung von Frauen mit Abhängigkeitserkrankungen und Essstörungen in der Klinik Wysshölzli beträgt **CHF 415.-**.
2. Den berechtigten Tarifpartnern bleibt die rückwirkende Geltendmachung von Differenzen zwischen definitiven und provisorischen Tarifen vorbehalten.

⁹ Davon entfällt auf den Krankenversicherer CHF 113.40 (Besa-Stufe 9 plus CHF 32.40 für separate medizinische Leistungen) und CHF 159.05 auf den Kanton Bern. Zuzüglich CHF 182.55 pro Tag zulasten der Patientin oder des Patienten.

3. Diese Verfügung wird den Adressatinnen und Adressaten gemäss Anhang zu dieser Verfügung eröffnet.

Freundliche Grüsse

SPITALAMT



Annamaria Müller Imboden
Vorsteherin

Beilagen

- Anhang mit den Adressatinnen und Adressaten